

**Christine Bucher, 6094 Axams;
Busparkplatz auf Gp 55/2 KG Axams,
Änderung der Betriebszeit – Verfahren nach § 359b Abs 1 Z 5 GewO 1994 GewO
1994 – Beschwerde**

B e k a n n t m a c h u n g

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.12.2009, Zl. 3.1-8/99-A-66 wurde die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung, gestützt auf § 359b Abs 1 GewO 1994 für die Errichtung und den Betrieb von Bus- und PKW-Parkplätzen mit Lagergebäude auf Gp. 55/2 KG Axams erteilt.

Mit Schreiben vom 2.2.2018 beantragte Frau Christine Bucher bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebszeit für die Bus-Parkfläche (zwei Busse) von 20:00 Uhr auf 22:00 Uhr.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.1.2019, BA-8/1/91-2019 wurde dieses Ansuchen abgewiesen. Dagegen hat Frau Christine Bucher Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebracht.

Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde das Ansuchen wie folgt konkretisiert:
Angaben zur Häufigkeit von Zufahrten im Zeitraum 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

- in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August maximal sieben Zufahrten pro Monat,
- in den übrigen Monaten maximal fünf Zufahrten pro Monat.

Die Betreiberin wird dafür Sorge tragen, dass in der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr bei Fahrten auf dem gegenständlichen Busparkplatz, soweit dies beim jeweiligen Bus technisch möglich ist, der Rückfahrwarner deaktiviert wird. Sie wird die Busfahrer diesbezüglich entsprechend instruieren.

Es wird hiermit den Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) die Möglichkeit eingeräumt, bis 20.10.2020 beim Landesverwaltungsgericht Tirol in den Akt Einsicht zu nehmen (beachten Sie bitte die Hinweise unten) und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der oben gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz beim Landesverwaltungsgericht Tirol:

- Das Gebäude des Landesverwaltungsgerichtes Tirol darf nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden; dieser ist für die Dauer des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude zu tragen. Bitte bringen Sie diesen Mund-Nasen-Schutz zur Verhandlung mit. Am Landesverwaltungsgericht können Schutzmasken nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit ausgegeben werden.
- Es besteht die Verpflichtung, stets und überall gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich vor der Eingangskontrolle sowie für den Wartebereich vor den Verhandlungssälen.
- Planen Sie jedenfalls Verzögerungen bei der Eingangskontrolle ein!

Akteneinsicht beim Landesverwaltungsgericht Tirol:

Eine Akteneinsicht ist während der Amtsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr im Gebäude des Landesverwaltungsgerichts Tirol möglich. **Voraussetzung** dazu ist eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** (0512-9017-1766 oder 1767).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Triendl
(Richter)

Ergeht an:

Gemeinde Axams, Gemeindeamt, mit dem Ersuchen

1. Diese Bekanntmachung nachweislich (Tag des Anschlag) bis 20.10.2020 an der Amtstafel anzubringen.
2. Diese Bekanntmachung in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern lt. beiliegendem Lageplan „*Anschlag nach § 356 Abs 1 Z 4 GewO 1994*“, dort rot umkreist, und am Betriebsgrundstück Gp. 55/2 KG Axams nachweislich anzuschlagen.
3. Die entsprechenden Nachweise an das Landesverwaltungsgericht Tirol zu retournieren.